

Die häufigsten Fehler beim Kurzarbeitergeld

1. Kurzarbeit wird zu spät angezeigt

- Kurzarbeitergeld kann erst ab dem Kalendermonat bewilligt werden, in dem die Anzeige auf Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist.
- Fortsetzungsanzeigen können formlos (auch per E-Mail) erfolgen, müssen jedoch Begründung und Dauer der Kurzarbeit beinhalten

2. Die Anzeige der Kurzarbeit ist nicht begründet

- Die Gründe für den Arbeitsausfall sind in einfacher Form darzulegen, nur „coronabedingt“ oder „Covid 19“ reicht nicht.

3. Bei Anzeige oder Antrag fehlt die Vollmacht der Steuerberatung

- Diese muss die Vertretung in Kurzarbeitergeldangelegenheiten zum Inhalt haben, eine Vollmacht in Steuerangelegenheiten genügt nicht
- Zur Vertretung in Rechtsangelegenheiten (Widerspruch und Klage) sind Steuerberaterinnen und Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte nicht befugt.

4. Anzeige nach mindestens dreimonatiger Unterbrechung des Kug-Bezuges wird nicht oder verspätet eingereicht

- Losgelöst vom bewilligten Zeitraum einer Anzeige besteht nach einer mindestens dreimonatigen Unterbrechung des Bezuges von Kurzarbeitergeld erst ab dem Monat des Eingangs einer erneuten Anzeige ein weiterer Anspruch auf Kug

5. Die Anzeige ist nicht vollständig ausgefüllt

- So fehlen z. B. unter „C“ häufig Angaben zur regelmäßigen betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit und reduzierten Arbeitszeit,
- unter „D“ fehlen häufig Angaben/ Kreuze zu tariflichen Bestimmungen, das Datum, an dem die Vereinbarung mit AN oder BR getroffen wurde, Angaben zu Gesamtbeschäftigungszahl und Kurzarbeitern

6. Der Leistungsantrag wird zu spät eingereicht

- Es gilt eine Ausschlussfrist von drei Kalendermonaten für Anträge, so ist Kurzarbeitergeld für den Monat Juli spätestens bis 31.10. zu beantragen.

7. Der Leistungsantrag ist unvollständig

- Die Zahl der Gesamtbeschäftigten fehlt.

Angaben zum Kug und Erstattung SV-Beiträge Korrektur-Leistungsantrag Zutreffendes bitte ankreuzen

Ich/Wir beantrage(n) die Auszahlung des Kug und die pauschalierte Erstattung der darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge für die in der/den beigefügten Abrechnungsliste(n) (Vordruck Kug 108) aufgeführten Arbeitnehmer/innen

des Betriebes der Betriebsabteilung:

Anzahl Kurzarbeiter: 11 männlich 2 weiblich Gesamtzahl der dort Beschäftigten _____

Hinweis:

Minijobber, studentische Aushilfen etc. sind ebenso wie die Mitarbeiter in Teil- und Vollzeit jeweils einheitlich mit dem Faktor 1 mitzuzählen.



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Brühl

bringt weiter.

Geringfügig Beschäftigte haben allerdings keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld, für sie kann nicht abgerechnet werden.

- Auf der zweiten Seite des Antrags fehlen Kreuze z. B. bei den Themen Resturlaub und/oder Überstunden.

8. Es werden gekündigte Mitarbeiter abgerechnet

- Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld endet nach Zustellung der Kündigung, egal durch welche Partei. Bei persönlicher Zustellung am Folgetag, bei postalischer Zustellung nach drei Tagen.